

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	27.11.2019	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	10.12.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Neufestsetzung der Abfallgebühren für das Jahr 2020 und Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

I. Beschlussantrag

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreistag zu beschließen

1. der vorliegenden Gebührenkalkulation (**Anlagen 1 bis 9**) wird zugestimmt,
2. der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals des Abfallwirtschaftsbetriebs wird mit Wirkung ab 01.01.2020 auf 0,49 Prozent p.a. festgesetzt. Der Anwendung der Restwertmethode wird zugestimmt,
3. den in den **Anlagen 7 und 8** aufgeführten AfA-Sätzen und der Anwendung der linearen Abschreibung wird zugestimmt,
4. der Kostendeckungsgrad wird auf 100 Prozent festgesetzt,
5. der in **Anlage 10** beiliegenden Satzung des Landkreises Göppingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) wird zugestimmt.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Neufestsetzung der Abfallgebühren für das Jahr 2020

1.1 Ausgangslage und Prognose

Der bisherige zweijährige Kalkulationszeitraum endet mit Ablauf des Jahres 2019. Nach § 14 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) kann der Gebührenkalkulation ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Die neue Gebührenkalkulation soll allerdings aus nachfolgenden Gründen einen Zeitraum von nur einem Jahr umfassen:

Die Betriebsleitung hat im Jahr 2017 eine Änderung des KAG mit dem Ziel angestoßen, künftig eine Ausgabe der Biobeutel ohne weitere Gebühr zu ermöglichen. Es wird davon ausgegangen, dass dies bei der nächsten

Änderung des KAG im Zuge des Erlasses des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes aufgegriffen wird und eine Abgabe der Biobeutel ohne weitere Gebühr dann bereits in der Kalkulation bzw. Abfallwirtschaftssatzung für das Jahr 2021 berücksichtigt und entsprechend umgesetzt werden kann. Deshalb schlägt die Betriebsleitung einen kurzen Kalkulationszeitraum von nur einem Jahr vor.

Die Abfallgebühren sollen - wie bisher - als Jahresgebühren in Form eines personenbezogenen Haushaltstarifs bzw. Arbeitsstättentarifs in Verbindung mit einem mengenabhängigen Behältertarif erhoben werden. Bei der Restmüllabfuhr besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einem 14-täglichen und einem 4-wöchentlichen Turnus. Bei Großwohnanlagen (mit 1.100 l-Umleerbehälter) soll – wie bisher - eine getrennte Veranlagung durchgeführt werden. Die Haushalte werden zur Jahresgebühr veranlagt. Die Hausverwaltungen werden zur Behältergebühr veranlagt. So wird sichergestellt, dass die Hausverwaltungen entsprechend der Entscheidung der Eigentümersammlung für eine Großwohnanlage insgesamt zwischen 14-täglicher oder 4-wöchentlicher Abfuhr wählen können.

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2018/2019 steigt der Gebührenbedarf um rd. 0,56 Mio. Euro. Diese Erhöhung ist insbesondere auf eine mengenbedingte Kostensteigerung für die Verbrennung zurückzuführen. Bei der Kalkulation für die Jahre 2018/2019 wurde von einer durchschnittlichen Anlieferungsmenge von 49.000 Tonnen pro Jahr ausgegangen, die so nicht erreicht wurde. In der Kalkulation 2020 wurde daher eine Anlieferungsmenge von 52.000 Tonnen zugrunde gelegt. Die mit dem 5. Änderungsvertrag zum Entsorgungsvertrag erreichten Preisvorteile wirken sich jedoch aufwandmindernd aus.

1.2 Unterschiede zwischen den Ansätzen der Gebührenkalkulation und des Wirtschaftsplans

Für die Bemessung der Abfallgebühren ist das KAG die maßgebende Rechtsgrundlage, für die Wirtschaftsführung des Abfallwirtschaftsbetriebs als Eigenbetrieb das Eigenbetriebsrecht. Daraus ergeben sich Unterschiede zwischen dem Wirtschaftsplan und der Gebührenkalkulation. Nach dem Eigenbetriebsrecht sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs die tatsächlichen Zinsen zu veranschlagen, während in der Gebührenkalkulation nach § 14 Absatz 3 KAG nur die kalkulatorischen Zinsen (Verzinsung des um die Abschreibungen verminderten Anlagekapitals) eingestellt werden dürfen. Das Anlagekapital umfasst alle Anlagegüter, die für die Gebührenkreise relevant sind.

Wie bisher sind die kalkulatorischen Kosten (Zinsen und Abschreibungen) in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt. Die Berechnung des kalkulatorischen Mischzinssatzes des Abfallwirtschaftsbetriebs ist in der **Anlage 6** dargestellt.

1.3 Kalkulationsgrundlagen

1.3.1 Allgemeines

Der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 liegen folgende Daten zugrunde:

- ◆ Berechnung der Jahres- und Behältergebühren (**Anlagen 1 und 2**)
- ◆ Gebührenbedarfsberechnung (**Anlage 3**)
- ◆ Gebührenrechtliches Ergebnis 2015/2016/2017
- ◆ Veranlagungsfälle 2019 (Hauptveranlagung)
- ◆ Berechnung des Mischzinssatzes 2020 (**Anlage 6**)
- ◆ Liste der Abschreibungssätze (**Anlagen 7 und 8**)

Die Abfallgebühren setzen sich wieder aus der Jahres- und der Behältergebühr (Leerungsgebühr) zusammen. Der Gesamtgebührenbedarf ist wie in den Jahren 2018 und 2019 im Verhältnis 40:60 (Jahresgebühr/Leerungsgebühr) aufgeteilt.

1.3.2 Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020

Die Ansätze für die Gebührenkalkulation 2020 basieren auf den Ansätzen des Wirtschaftsplanentwurfs 2020. Die Gebührenbedarfsberechnung und die Gebührenberechnung für den Kalkulationszeitraum 2020 sind als **Anlagen 1 bis 3** beigefügt.

In die Hausmüllgebühren sind die Betriebszweige Beseitigung, Verwertung und die aufgelaufenen Überschüsse der Jahre 2015/2016/2017 (mit 50 Prozent) einbezogen. Bei den Direktanlieferergebühren sind nur Kosten des Betriebszweigs Beseitigung ansatzfähig. Das gebührenrechtliche Defizit 2015/2016/2017 wurde bei den Direktanlieferergebühren ebenfalls mit 50 Prozent einbezogen. Die allgemeinen Verwaltungskosten und die Abschreibung des Sachanlagevermögens der allgemeinen Verwaltung sind über einen Schlüssel (Erläuterung siehe Nummer 1.3.7) den jeweiligen Betriebszweigen verursachergerecht zugeordnet.

Die in der Kalkulation für die Jahre 2018/2019 prognostizierte durchschnittliche jährliche Anlieferungsmenge im Müllheizkraftwerk von 49.000 Tonnen pro Jahr wurde im Jahr 2018 um rd. 3.000 Tonnen überschritten. In der Kalkulation 2020 ist daher eine Anlieferungsmenge von insgesamt 52.000 Tonnen am Müllheizkraftwerk zugrunde gelegt. Für die Jahr 2020 werden folgende Anlieferungsmengen am Müllheizkraftwerk prognostiziert:

	2020
Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbemüll	51.400 t
Gebührenpflichtige Direktanlieferungen	600 t
Maßgebliche Gesamtmenge für die Kalkulation	52.000 t

Die Aufteilung der Aufwendungen und Erträge erfolgt entsprechend der prognostizierten Anlieferungsmenge von Hausmüll/hausmüllähnlichem Gewerbemüll und Direktanlieferungen. Daraus ergibt sich für das Jahr 2020 eine prozentuale Aufteilungen von Hausmüll und Direktanlieferer von 98,85 : 1,15.

Sofern Erträge und Aufwendungen ausschließlich oder überwiegend entweder im Hausmüll/hausmüllähnlichen Gewerbemüll oder im gebührenpflichtigen Direktanliefererbereich anfallen, werden sie abweichend von dem oben genannten Verhältnis direkt zugeordnet.

In der **Anlage 4** ist der Gebührenbedarf des Jahres 2020 dem Gebührenbedarf aus der Kalkulation 2018/2019 gegenübergestellt. Die dargestellten Ansätze beziehen sich auf ein Jahr.

Aus dieser Übersicht ist der höhere Gebührenbedarf in beiden Betriebszweigen ersichtlich. Im Betriebszweig Beseitigung erhöht sich im Vergleich zur Kalkulation 2018/2019 trotz gesunkener Tonnagepreise die Kosten der Abfallverbrennung durch die Erhöhung der prognostizierten Anlieferungsmenge.

Beim Betriebszweig Verwertung tragen insbesondere die gesunkenen Erlöse für Wertstoffe und der gestiegene Personalaufwand (vgl. 1.4.4.) im Vergleich zur Kalkulation 2018/2019 zu einem höheren Gebührenbedarf bei.

1.3.3 Abwicklung der Überschüsse und der Defizite (**Anlage 5**)

Der gebührenrechtliche Überschuss 2015/2016/2017 im Hausmüllbereich in Höhe von insgesamt 2.041.751,52 Euro ist zu 50 Prozent in der vorliegenden Kalkulation gutgebracht worden. Im Direktanliefererbereich ist das gebührenrechtliche Defizit 2015/2016/2017 in Höhe von insgesamt 22.581,60 Euro ebenfalls zu 50 Prozent berücksichtigt worden.

Entsprechend dem KAG müssen solche Kostenüberdeckungen und Unterdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Nachdem die Ausgleichszeiträume spätestens 2022 ablaufen, werden die Beträge zu jeweils 50 Prozent auf die Kalkulationen 2020 und 2021 aufgeteilt.

1.3.4 Veranlagungsfälle

◆ Veranlagung der Haushalte und Arbeitsstätten zur Jahresgebühr

Die Basis bildet die Zahl der Veranlagungsfälle aus der Hauptveranlagung 2019 unter Berücksichtigung von 40 Prozent der gesamten gebührenfähigen Kosten.

Entsprechend den gebührenrechtlichen Anforderungen an einen personenbezogenen Haushaltstarif sind die Jahresgebühren – wie bisher – degressiv gestaltet. Die Jahresgebühr für Arbeitsstätten orientiert sich an denen eines Mehrpersonenhaushaltes (vier und mehr Personen), es sei denn, der Betrieb weist nach, dass es sich nur um eine Einpersonearbeitsstätte handelt.

◆ Behältergebühren

Die Basis bildet die Behälterverteilung (120-l bzw. 240-l jeweils mit 14-täglichen und 4-wöchentlichen Turnus) aus der Hauptveranlagung 2019 unter Berücksichtigung von 60 Prozent der gesamten gebührenfähigen Kosten.

Zudem wurde ein Anstieg der Anschlussquote auf den 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus von derzeit 24 Prozent auf künftig 25 Prozent prognostiziert.

1.3.5 Ermittlung des Mischzinssatzes für die kalkulatorischen Zinsen

Der Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen ist im KAG nicht bestimmt. § 14 Absatz 3 Nummer 1 KAG schreibt lediglich eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat einen Zinssatz als angemessen angesehen, der sich als Mischzinssatz aus längerfristigen Geldanlagen und Kommunalkrediten mit einer Konditionsbindung von in der Regel fünf Jahren im Durchschnitt ergibt. Die Zinssätze für längerfristige Kommunalkredite wurden durch die Kreiskämmerei ermittelt. Bei den Zinssätzen für längerfristige Geldanlagen wurde die Zeitreihe der Deutschen Bundesbank über Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen herangezogen. Basis für die Ermittlung des Verhältnisses von Eigen- zu Fremdkapital für das Anlagevermögen des AWB bildet jeweils das Verhältnis Eigen- zu Fremdkapital, bezogen auf die Restbuchwerte des Anlagevermögens des AWB zum Ende der Jahre 2016 bis 2020. Die Berechnung des kalkulatorischen Mischzinssatzes für das Jahr 2020 erfolgte entsprechend.

Aus der in der **Anlage 6** dargestellten Berechnung ergibt sich ein Mischzinssatz von 0,49 Prozent für das Jahr 2020. Es empfiehlt sich den Mischzinssatz in dieser Höhe festzusetzen.

Die kalkulatorischen Zinsen wurden wie bisher durch Anwendung der Restwertmethode ermittelt. Dies bedeutet, dass der kalkulatorische Zins jährlich aus den Restbuchwerten des Anlagevermögens zum Ende eines Jahres (d. h. Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die aufgelaufenen kalkulatorischen Abschreibungen) unter Zugrundelegung des Mischzinssatzes errechnet wird.

1.3.6 Abschreibungen

Das KAG enthält keine Bestimmung über die Höhe der Abschreibungssätze. Aus § 14 Absatz 3 Nummer 1 KAG ergibt sich nur, dass das Anlagevermögen angemessen abzuschreiben ist. Die Abschreibungsdauer und der sich daraus ergebende Abschreibungssatz richten sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Anlagevermögens. Eine Verpflichtung, die steuerrechtlichen Abschreibungsvorschriften anzuwenden, besteht nicht. Es empfiehlt sich jedoch ihre Anwendung, da sie in der Regel auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgehen und damit der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Anlageguts weitgehend gerecht werden.

Das Anlagevermögen des Eigenbetriebs soll entsprechend den in den **Anlagen 7 und 8** aufgeführten AfA-Sätzen linear abgeschrieben werden. Die dabei verwendeten AfA-Sätze entsprechen z.T. den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums, z.T. wurden die Abschreibungssätze aufgrund von eigenen Erfahrungswerten angesetzt.

Die Abschreibung des Sachanlagevermögens der allgemeinen Verwaltung wurde entsprechend Nummer 1.3.7 aufgeteilt.

In der **Anlage 9** sind die im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen dargestellt.

1.3.7 Aufteilung der Personalkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten (Gemeinkosten)

Die Personalkosten für die Bediensteten des Abfallwirtschaftsbetriebs werden entsprechend ihrem Stellenanteil auf die Betriebszweige Beseitigung, Verwertung und Deponien aufgeteilt.

Die Prozentsätze setzen sich wie folgt zusammen: Beseitigung 51,5 Prozent, Verwertung 47,8 Prozent und Deponien 0,7 Prozent.

Entsprechend diesen Anteilen wurden die allgemeinen Verwaltungskosten für die jeweiligen Betriebszweige ermittelt.

1.4 Erläuterungen einzelner Ansätze

1.4.1 Zinserträge (Beseitigung)

Im März des Jahres 2016 hat die Europäische Zentralbank (EZB) den Leitzins für den Euro-Raum erstmals auf 0,00 Prozent reduziert. Zinseinnahmen sind daher auch im Jahr 2020 nicht zu erwarten.

1.4.2 Kosten für Müllabfuhr (Beseitigung)

Der seit dem 01.01.2012 laufende Vertrag über die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll sowie Grüngut beinhaltet eine Preisgleitklausel. Im Kalkulationszeitraum wurde eine jährliche Preissteigerung von zwei Prozent berücksichtigt.

1.4.3 Entgelt an den privaten Betreiber des Müllheizkraftwerks

Bei der Gebührenkalkulation 2020 wird bei den Aufwendungen für das Entgelt an den privaten Betreiber von einer Anlieferungsmenge von 52.000 Tonnen und einem Entgelt pro Anlieferungstonne von 185,90 Euro ausgegangen. Dabei ist eine Gutschrift für Mengen über der Durchsatzmenge von 157.580 Tonnen entsprechend des 5. Änderungsvertrags des Entsorgungsvertrags berücksichtigt. Für das Jahr 2020 wird mit einer vertraglichen Anpassung des Verbraucherpreisindex für das Jahr 2019 in Höhe von 1,5 Prozent gerechnet.

1.4.4 Personalaufwand/Zinsaufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Ermittlung des Personalaufwands erfolgte auf der Grundlage des vom Hauptamt zur Verfügung gestellten Zahlenmaterials. Eine geringfügige Anpassung der Bezüge und Entgelte pro Jahr ist berücksichtigt. Der Planansatz umfasst auch Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen. Der Aufwand für 1,2 neue Stellen in der Verwaltung ist berücksichtigt.

Beim Personalaufwand und bei den Zinsaufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen ergeben sich im Vergleich zur Kalkulation 2018/2019 größere Abweichungen. Dies ist insbesondere auf die geänderte Zuordnung der Aufwendungen im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen zurückzuführen. Darüber hinaus hat der Abfallwirtschaftsbetrieb im Jahr 2018 mit dem Landratsamt eine Vereinbarung über die Versorgungslastenteilung bei Beamtinnen und Beamten, die Dienstzeiten sowohl beim Landratsamt und beim Abfallwirtschaftsbetrieb haben, getroffen. Dies führt nunmehr im Vergleich zur Kalkulation 2018/2019 zu geringeren Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen. In der Summe reduzieren sich der Personalaufwand und die Zinsaufwendungen für

Pensionsrückstellungen um rd. 23.000 Euro im Vergleich zur Kalkulation 2018/2019.

1.4.5 Gebühren für Wertstoffe (Verwertung)

Zum 01.07.2015 wurde im Landkreis die Bioabfallsammlung mittels Biobeuteln mit 7,50 Liter oder 15 Liter Volumen eingeführt. Die Bürgerinnen und Bürger können bei zahlreichen Verkaufsstellen die Biobeutel zu einer Gebühr von 1,50 Euro (zehn Stück, 7,50 Liter) oder 3 Euro (zehn Stück, 15 Liter) erwerben.

Die Gebühr für gewerbliche Anlieferungen von Grüngut erhöht sich wegen gestiegener Verarbeitungs- und Verwertungskosten im Jahr 2020 auf 15 Euro pro m³.

1.4.6 Erlöse für Wertstoffe (Verwertung)

Diese umfassen Erlöse für das gesammelte Altpapier, für den auf den Wertstoffhöfen erfassten Schrott und für die Eigenvermarktung von Elektro- und Elektronikgeräten.

Im Vergleich zur Kalkulation 2018/2019 sind hier deutlich geringere Erlöse ausgewiesen. Die bei der Kalkulation 2018/2019 prognostizierten Altpapiermengen über Vereinssammlungen konnten nicht erreicht werden. In der Kalkulation 2020 sind deshalb die Erlöse für Wertstoffe deutlich niedriger.

Seit dem 01.08.2013 führt der Landkreis die Eigenvermarktung von Elektro- und Elektronikgeräten durch. Zum 01.08.2019 wurde diese Leistung neu für die Stoffgruppe Elektro-Kleingeräte ausgeschrieben. Auf die Selbstvermarktung von weiteren Stoffgruppen wurde wegen fehlender Wirtschaftlichkeit verzichtet.

1.4.7 Handelswaren

Der Ansatz umfasst die Aufwendungen für den Erwerb und Lagerung der für die Bioabfallsammlung verwendeten Biobeutel sowie die Lagerung der Vorsortierbehälter.

1.4.8 Kosten für Wertstoffe (Verwertung)

Dieser Ansatz umfasst die Aufwendungen für die Sammlung und Verwertung von Bauschutt, Schrott, E-Schrott, Papier, Altholz und Haushaltsgroßgeräten sowie den Betrieb der Wertstoffhöfe, Wertstoffzentren und Grüngutplätze.

Die Verwertungskosten für Wertstoffe umfassen auch die Aufwendungen für den Bereich Grünmasse. Neben den Kosten für die Sammlung, Transport und Verwertung des Grüngutes sind auch die

Betriebskosten der Grüngutplätze berücksichtigt. Darüber hinaus sind Kosten für den Transport der Grünmasse von den gemeindlichen Sammelplätzen zu den Grüngutplätzen des Abfallwirtschaftsbetriebs eingerechnet.

1.4.9 Bioabfallsammlung und -verwertung (Verwertung)

Die Bioabfallsammlung wird seit dem 01.07.2015 durchgeführt. Für die Kalkulation 2020 wird von einer Bioabfall-Menge von 2.000 Tonnen ausgegangen.

1.4.10 Abschreibungen (Verwertung)

Die veranschlagten Abschreibungen umfassen die Abschreibungen für das bestehende Anlagevermögen und die im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen (**Anlage 9**). Die Reduzierung (Betriebszweig Beseitigung) im Vergleich zur Kalkulation 2018/2019 ergibt sich insbesondere aus der Verlängerung des Abschreibungszeitraums der Restbuchwerte des Müllheizkraftwerkes um 2,5 Jahre infolge der 5. Änderung des Entsorgungsvertrags. Im Betriebszweig Verwertung erhöhen sich die Abschreibungen um rd. 48.000 Euro. Dies ist insbesondere auf die anteiligen Abschreibungen der geplanten Investitionen im Jahr 2020 zurückzuführen (**Anlage 9**)

1.5 Gebührenberechnung 2020

1.5.1 Die Berechnung der Jahresgebühren ergibt sich aus **Anlage 1**

Bei der Berechnung der Jahresgebühren wurde die Aufteilung der gebührenfähigen Kosten (40:60) berücksichtigt.

Sie betragen für die Haushalte und Arbeitsstätten:

	2018/2019 in Euro	2020 in Euro	Differenz in Euro
1-Personenhaushalt	46,20	46,80	+ 0,60
2/3-Personenhaushalt	73,80	75,00	+1,20
4-und Mehrpersonenhaushalt	85,20	86,40	+ 1,20
Einpersonalarbeitsstätte	46,20	46,80	+ 0,60
Mehrpersonalarbeitsstätte	85,20	86,40	+ 1,20

Insbesondere durch den steigenden Gebührenbedarf ergibt sich bei den Jahresgebühren im Vergleich zu den Gebühren für die Jahre 2018/2018 eine Erhöhung um rd. 1,5 Prozent.

1.5.2 Die Berechnung der **Behältergebühren für das Jahr 2020** ergeben sich aus **Anlage 2**.

Auch bei der Berechnung der Behältergebühren wurde die Aufteilung der gebührenfähigen Kosten (40:60) berücksichtigt. Sie betragen für die Haushalte und Arbeitsstätten:

	2018/ 2019 in Euro	2020 in Euro	Differenz in Euro
120 I-Restabfallbehälter bei 4-wöchentlicher Leerung	54,60	52,80	- 1,80
120 I-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung	109,20	105,60	- 3,60
240 I-Restabfallbehälter bei 4-wöchentlicher Leerung	109,20	105,60	- 3,60
240 I-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung	218,40	211,20	- 7,20
1.100 I-Umleerbehälter bei 4-wöchentlicher Leerung	501,00	483,60	- 17,40
1.100 I-Umleerbehälter bei 14-täglicher Leerung	1.002,00	967,20	- 34,80

Der bei der Kalkulation 2018/2019 prognostizierte deutliche Anstieg der Anschlussquote auf den 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus ist nicht im erwarteten Umfang eingetreten. Deshalb steigt das Restmüllvolumen im Jahr 2020, auf das die gebührenfähigen Kosten umgelegt werden. Dadurch ergibt sich für das Jahr 2020 eine Reduzierung der Behältergebühren um rd. 3,3 Prozent.

Bei der Nutzung eines 120 I-Restmüllbehälters ergeben sich folgende **Gesamtgebühren für das Jahr 2020:**

	2018/ 2019 in Euro	2020 in Euro	Differenz in Euro
1-Personenhaushalt, 120 I bei 4-wöchentl. Leerung	100,80	99,60	- 1,20
1-Personenhaushalt, 120 I bei 14-täglicher Leerung	155,40	152,40	- 3,00
2/3-Personenhaushalt, 120 I bei 4-wöchentl. Leerung	128,40	127,80	- 0,60
2/3-Personenhaushalt, 120 I bei 14-täglicher Leerung	183,00	180,60	- 2,40
4-und Mehrpersonenhaushalt, 120 I bei 4-wöchentl. Leerung	139,80	139,20	- 0,60
4-und Mehrpersonenhaushalt, 120 I bei 14-täglicher Leerung	194,40	192,00	- 2,40
Einpersonearbeitsstätte, 120 I bei 4-wöchentlicher Leerung	100,80	99,60	- 1,20
Einpersonearbeitsstätte, 120 I bei 14-täglicher Leerung	155,40	152,40	- 3,00
Mehrpersonearbeitsstätte, 120 I bei 4-wöchentl. Leerung	139,80	139,20	- 0,60
Mehrpersonearbeitsstätte, 120 I bei 14-täglicher Leerung	194,40	192,00	- 2,40

Bei der Nutzung eines 240 l-Restmüllbehälters ergeben sich folgende **Gesamtgebühren für das Jahr 2020:**

	2018/ 2019 in Euro	2020 in Euro	Differenz in Euro
1-Personenhaushalt, 240 l bei 4-wöchentl. Leerung	155,40	152,40	- 3,00
1-Personenhaushalt, 240 l bei 14-täglicher Leerung	264,60	258,00	- 6,60
2/3-Personenhaushalt, 240 l bei 4-wöchentl. Leerung	183,00	180,60	- 2,40
2/3-Personenhaushalt, 240 l bei 14-täglicher Leerung	292,20	286,20	- 6,00
4-und Mehrpersonenhaushalt, 240 l bei 4-wöchentl. Leerung	194,40	192,00	- 2,40
4-und Mehrpersonenhaushalt, 240 l bei 14-tägl. Leerung	303,60	297,60	- 6,00
Einpersonendarbeitsstätte, 240 l bei 4-wöchentl. Leerung	155,40	152,40	- 3,00
Einpersonendarbeitsstätte, 240 l bei 14-täglicher Leerung	264,60	258,00	- 6,60
Mehrpersonendarbeitsstätte, 240 l bei 4-wöchentl. Leerung	194,40	192,00	- 2,40
Mehrpersonendarbeitsstätte, 240 l bei 14-täglicher Leerung	303,60	297,60	- 6,00

Diese Übersichten zeigen, dass alle Haushalte und Arbeitsstätten im Jahr 2020 unabhängig von Tonnengröße und Abfuhrturnus geringere Abfallgebühren zahlen werden als in den Jahren 2018/2019

1.5.3 Einzelbänderolen

Die lineare Ausgestaltung der Behältergebühren gilt auch für die Bänderolen für zusätzlich bereitgestellte Restabfallbehälter. Dies bedeutet, dass die Gebühr für eine Einzelbänderole ein sechsundzwanzigstel der Behältergebühr (14-tägliche Abfuhr) beträgt. Für das Jahr 2020 ergeben sich folgende Gebühren für die Einzelbänderolen:

	2018/ 2019 in Euro	2020 in Euro	Differenz in Euro
Einzelbänderole 120 l-Restabfallbehälter	4,50	4,30	- 0,20
Einzelbänderole 240 l-Restabfallbehälter	9,00	8,60	- 0,40
Einzelbänderole 1.100 l-Umleerbehälter	41,20	39,40	- 1,80

1.5.4 Direktanliefererbereich (**Anlage 1**):

	2017/2018 in Euro	2020 in Euro	Differenz in Euro
Gebühr je Tonne	216,00	226,00	+ 10,00

Die Direktanlieferergebühr für das Jahr 2020 erhöht sich im Vergleich zu den Jahren 2018/2019 um rd. 4,6 Prozent. Im Laufe des Jahres 2015 musste auf Grund von Änderungen im Eichrecht eine Pauschalgebühr für Anlieferungen unter 400 Kilogramm eingeführt werden (BU 2015/41). Die bisherige Pauschalgebühr für solche Anlieferungen beträgt 47 Euro. Diese Gebühr ist entsprechend auf 49 Euro zu erhöhen.

2. Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung (**Anlage 10 und 11**)

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göppingen basiert auf der Mustersatzung, die der Landkreistag Baden-Württemberg erarbeitet hat.

Änderungen gegenüber der bisherigen Abfallwirtschaftssatzung betreffen die neu kalkulierten Gebührensätze und die Änderungen infolge der Einführung eines personalisierten Bestellscheins für die Sperrmüllabfuhr, der die bisher verwendete Sperrmüllkarte ersetzt.

Die Änderungen sind in der **Anlage 10** grau unterlegt.

Die Erläuterungen zu den Änderungen sind in **Anlage 11** dargestellt.

III. Handlungsalternative

Nach dem KAG wäre ein Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahren zulässig. Die Betriebsleitung schlägt insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Änderung des KAG eine einjährige Kalkulationsperiode vor.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die Abfallgebührenkalkulation 2020 und die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung sind die Voraussetzungen zur Erhebung der Abfallgebühren für das Jahr 2020.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Lebensstile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat